

45. Können Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Hypothekbestellung erhoben werden, wenn die Hypothek an dem Grundstück einer offenen Handelsgesellschaft von einer Person bestellt worden ist, die im Handelsregister als Gesellschafter eingetragen, aber in Wirklichkeit nicht Gesellschafter war?

BGB. § 891. HGB. §§ 15, 106, 107.

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juli 1929 i. S. N. (Rl.) w. Girozentrale G. (Bekl.). V 514/28.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die im Handelsregister eingetragene offene Handelsgesellschaft R. & S. war Eigentümerin der Grundstücke N. Blatt 508 und 578. Am 25. Juli 1924 wurde für die Beklagte auf den Grundstücken eine Gesamtsicherungshypothek eingetragen. Damals waren als Gesellschafter im Handelsregister die Kaufleute Sch. und Th. verzeichnet. Die Hypothek wurde von Sch. unter der Firma der Eigentümerin bestellt. In Wahrheit waren aber Sch. und Th. nicht Gesellschafter der Eigentümerin und nicht zu ihrer Vertretung berechtigt. Der Vertrag, auf den ihr Eintritt in die Gesellschaft und ihre Eintragung ins Handelsregister zurückging, war als Scheingeschäft nichtig. Die Gesellschaft wurde in Wirklichkeit von 4 anderen Personen, darunter H., gebildet. Im Jahre 1925 wurde sie aufgelöst. H. übernahm ihr Vermögen und wurde als Eigentümer der Grundstücke eingetragen. Er ging bald darauf in Konkurs. Aus der Masse hat der Kläger die Grundstücke erworben und ist am 29. April 1927 als Eigentümer eingetragen worden. Er ist der Meinung, daß die für die Beklagte eingetragene Hypothek mangels einer gültigen Einigung über ihre Entstehung nichtig sei, und klagt auf Einwilligung der Beklagten in die Löschung. Diese nimmt den Schutz des

§ 15 HGB. für sich in Anspruch. Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Der Kläger müßte, um mit seiner Klage aus § 894 BGB. durchzubringen, die für die Beklagte streitende Vermutung des § 891 Abs. 1 BGB. widerlegen. Er greift diese Vermutung dadurch an, daß er die Gültigkeit der für die Entstehung der Hypothek erforderlichen Einigung zwischen der damaligen Grundstückseigentümerin und der Beklagten (§ 873 Abs. 1 BGB.) in Abrede stellt. Gelänge ihm der Beweis für dieses Vorbringen, so wäre die Klage begründet (Komm. v. RGR. Anm. 4 zu § 891 BGB.). Der Beweis ist ihm indessen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gelungen. Zwar ist unstrittig, daß bei der Einigung zwischen der Beklagten und der offenen Handelsgesellschaft N. & S. über die Bestellung der Hypothek auf der Seite der Grundstückseigentümerin ein Scheingeschäft aufgetreten ist, der in Wahrheit keine Befugnis hatte, für die Firma zu handeln. Dieser an sich einer wirksamen Einigung entgegenstehende Mangel ist indessen der Beklagten unschädlich, weil sie den Schutz des § 15 Abs. 1 HGB. genießt. Mit Unrecht bekämpft die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, daß diese Vorschrift der Beklagten zur Seite steht. Aus § 106 Abs. 2 Nr. 1, § 107 HGB. ergibt sich, daß die jeweiligen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft ins Handelsregister einzutragen sind. Die Bezeichnung ihrer Personen gehört also zu den „ins Handelsregister einzutragenden Tatsachen“ im Sinne von § 15 Abs. 1 HGB. Solange nicht die wahren Gesellschafter, sondern andere Personen als Gesellschafter in das Register eingetragen sind, ist die eintragungspflichtige Tatsache des richtigen Gesellschafterbestands nicht ins Handelsregister eingetragen. Diese nicht eingetragene Tatsache kann die Gesellschaft, in deren Angelegenheiten die wahren Gesellschafter einzutragen waren, einem Dritten, der sich mit ihr durch einen fälschlich als Gesellschafter eingetragenen Nichtgesellschafter rechtsgeschäftlich einläßt, nicht entgegensetzen, wenn der Dritte den wahren Sachverhalt nicht kennt (RGR. Bd. 66 S. 415, Bd. 70 S. 272; LZ. 1909 Sp. 858 Nr. 2; Staub 12/13. Aufl. Bd. 1 S. 125 Anm. 12; für das alte Handelsgesetzbuch, das in dieser Frage im Endziel mit dem neuen übereinstimmt [Staub S. 121 Einl. zu

§ 15]: RG. in JW. 1898 S. 163 Nr. 30). Dieser Dritte ist also gegen jeden Einwand der Gesellschaft aus der unrichtigen Eintragung des Gesellschafterbestandes im Handelsregister durch § 15 Abs. 1 geschützt. § 15 Abs. 2 kommt hier nicht in Frage, da er nur Fälle trifft, in denen der Dritte eingetragene Tatsachen nicht gegen sich gelten lassen will. Im vorliegenden Rechtsstreit verwahrt sich die Beklagte gegen die Berücksichtigung der bei Begründung der Hypothek aus dem Handelsregister nicht ersichtlichen Tatsache, daß nicht Sch. und Th., sondern andere Personen die Gesellschafter gewesen sind. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist dem Kläger der Beweis nicht gelungen, daß die Beklagte bei der Einigung mit Sch. über die Begründung der Hypothek von jener Tatsache Kenntnis hatte. Die Gesellschaft als Grundstückseigentümerin konnte daher der Beklagten als der eingetragenen Hypothekengläubigerin keine Einwendungen aus der mangelnden Gesellschaftereigenschaft des Sch. entgegensetzen, sondern mußte die Einigungserklärung des Sch. als für sich verbindlich gelten lassen. Dann ist aber die Hypothek der Beklagten als ein auf Grund wirksamer Einigung mit der damaligen Grundstückseigentümerin bestelltes Grundstückspfandrecht zu behandeln. Demzufolge muß auch der Kläger als jetziger Eigentümer die von der Beklagten unanfechtbar erworbene Hypothek gegen sich gelten lassen. Die Klage ist daher vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgewiesen worden.